Zur Schulfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-182141

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

es nicht im Willen der Bundesbehörden liege, ein bestehendes Institut, das gute Erfolge erzielt habe, der Verkümmerung anheimzugeben, dass man vielmehr suchen müsse, neben einander auszukommen und den berechtigten Interessen und Bestrebungen des Geometerstandes Rechnung zu tragen. Die Besprechung hatte noch nicht eine Vereinbarung zur Folge, doch soll eine solche gesucht werden, etwa auf folgender Grundlage: Auf dem Wege des Reglementes stellt der Bund die Anforderungen auf, denen bei Ablegung der Diplomprüfung als Grundbuchgeometer Genüge zu leisten ist. Von der allgemeinen Maturitätsforderung wird Umgang genommen und dem Kandidaten überlassen, auf welchem Wege er in den Besitz der erforderlichen allgemeinen Bildung gelangen will; dagegen soll neben der vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfung eine solche über die allgemeine Bildung in Aussicht genommen werden. Die bestehende Geometerschule am Technikum in Winterthur soll um zwei Semesterkurse erweitert und der dadurch bedingte neue Studienplan den Bundesbehörden zur Einsicht vorgelegt werden. Der Bund behält sich vor, mit der Geometerschule in Winterthur (oder allfällig andern gleichwertigen Anstalten) in ein Vertragsverhältnis zu treten, durch welches die Abiturienten dieser Schulen zum prüfungsfreien Eintritt in die Abteilung für Kultur- und Vermessungsingenieure der eidg. technischen Hochschule berechtigt werden. Nach diesen Richtlinien soll nun die Grundlage einer Vereinbarung gesucht werden und dem allseitig vorhandenen guten Willen wird es am Gelingen nicht fehlen.

Zur Schulfrage.

Wie der Tagespresse, aus der auch die letzte Nummer der Geometerzeitung schöpfen musste, zu entnehmen ist, scheint die Schulfrage wiederum in ein neues Stadium getreten zu sein. Nachdem gegen die Begründetheit der Forderung der Geometer von keiner Seite mehr stichhaltige sachliche Einwendungen erhoben werden können und auch die ehemaligen Gegner durch wohlbegründete Aufklärung bekehrt worden sind, scheinen nun lokale Interessen in die Campagne eingreifen zu müssen, indem

sich die Behörden des Kantons Zürich, der Stadt Winterthur und des Technikums Winterthur scharf ins Zeug legen für die Erhaltung der Geometerschule, so wie sie jetzt ist am kantonalen Technikum in Winterthur und somit auch für Beibehaltung der Anforderungen an die Vorbildung für dieselbe.

Vorläufig enthalten wir uns, über das für und wider dieser Bemühungen zu urteilen. Wir wollen und müssen nur eines hervorheben, das in allen Kreisen der Geometer grosses Befremden erregt hat. Es ist dies der Umstand, dass der Hauptlehrer der Geometerschule, Professor Stambach, der die Bedürfnisse des Geometers bezüglich Ausbildung kennen und objektiv beurteilen kann, für diese Konferenz nicht eingeladen wurde. Der Grund dieser Übergehung* mag wohl der sein, dass man an massgebender Stelle die Befürchtung hegte, Professor Stambach könnte in der Vorbildungsfrage eine Stellung einnehmen, die den in der Konferenz verfochtenen Interessen weniger dienlich wäre, indem er ein Freund des Maturitätsprinzipes ist.

Wie verlautet, hat in der Winterthurer Konferenz der Vertreter der Lehrerschaft der Geometerschule, Professor Zwicky, die Bildungsfrage als reine Standesfrage bezeichnet. Er anerkenne die Bildungsfrage nicht als Notwendigkeit und lehne die Standesfrage ab. Nachdem Herr Zwicky am 5. Mai l. J. in Luzern vor versammelter Geometergemeinde erklärt hat, dass er sich in der Bildungsfrage zu Gunsten der Vorschläge der Expertenkommission habe belehren lassen, ist es unbegreiflich, dass er nun vor Behörden die damals geäusserte Ansicht verleugnet hat.

Es wird von keiner Seite bestritten, dass die notwendige Erhöhung der Bildung nicht auch eine allgemeine Hebung des Standes bewirke, die wohl jeder Berufskollege sehr begrüssen wird. Nach dem von Herrn Zwicky vertretenen Standpunkt zu urteilen, scheint er, obwohl er sich bisweilen als warmer Freund des Berufstandes ausgeben will, kein Freund der Hebung des Standes zu sein. Den weiteren Kommentar müssen wir dem einzelnen Leser überlassen. Wir selbst können uns der Überzeugung nicht erwehren, dass gewissenorts die Auffassung bestehe, es müssen die allgemeinen Interessen zurücktreten vor den persönlichen Interessen einiger weniger. *— n*

---

* Ich hatte Urlaub. *St.*